

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0632/2008

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Daniela Schmitt

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst. **6500.9500.292**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	29.10.2008	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	04.11.2008	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 13 D "Kreisel Auestraße / K2"

hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 13 D „Kreisel Auestraße / K2“ wird entsprechend der Sitzungsvorlage entschieden.
2. Der entsprechend überarbeitete Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Begründung:

Die im Jahr 2004 erstellte Machbarkeitsstudie für die Kreisstraße K2, kommt zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt Auestraße / K2 bereits im Bestand überlastet ist.

Aus Gründen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit wird innerhalb des Gutachtens die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes empfohlen.

Mit dem Umbau der vorhandenen Kreuzung „Franz-Kirrmeier-Straße / Auestraße“ in eine Kreisverkehrsanlage soll durch eine neue Verkehrsführung in Verbindung mit verkehrstechnischen Maßnahmen die konflikträchtige Einmündung beseitigt, die zukünftige Verkehrsführung sicherer gestaltet und die Kapazität, besonders in den hoch belasteten Eck- und Abbiegebeziehungen, verbessert werden. Die momentanen Rückstausituationen werden sich durch den Umbau des Knotenpunktes zur Kreisverkehrsfläche erheblich entschärfen, das Straßennetz wird dadurch leistungsstärker und verkehrssicherer.

Für die erforderliche Straßenbaumaßnahme sehen die im Plangebiet bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne „Schlangenhühl – Süd“ und „Schlangenhühl – Nord“ keine

entsprechenden Festsetzungen vor, so dass zur Schaffung der rechtlichen Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.11.2007 durch den Stadtrat gefasst. Er soll die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 13 S „Schlangenwühl – Süd“ und Nr. 13 N „Schlangenwühl – Nord“ in diesem Teilbereich ersetzen. Ebenfalls am 20.11.2007 wurde beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 033/2008 am 18.07.2008. Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 D „Kreisel Austraße / K2“ konnte in der Zeit vom 28.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008 in der Verwaltung eingesehen werden.

Während dieser Frist wurden keine Anregungen vorgetragen.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 21.07.2008 aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, sowie erste Anregungen vorzubringen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgetragen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| ▪ Deutsche Telekom AG, T-Com, Kaiserslautern | Schreiben vom 30.07.2008 |
| ▪ Kabel Deutschland GmbH | Schreiben vom 04.08.2008 |
| ▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt | Schreiben vom 01.09.2008 |
| ▪ FB 2-251, Umwelt u. Forsten, Untere Wasserbehörde | Schreiben vom 06.08.2008 |
| ▪ FB 2-252, Umwelt u. Forsten, Untere Naturschutzbehörde | Schreiben vom 21.08.2008 |
| ▪ FB 2-252, Umwelt u. Forsten, Beirat für Naturschutz | Schreiben vom 18.08.2008 |
| ▪ FB 5-510, Bauverwaltung | Schreiben vom 14.08.2008 |
| ▪ FB 5-551, Baubetriebshof | Schreiben vom 21.07.2008 |
| ▪ Stadtwerke GmbH | Schreiben vom 21.08.2008 |
| ▪ Entsorgungsbetriebe Speyer | Schreiben vom 21.08.2008 |

1. Anregungen zu den Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen

1. Die Abteilung Stadtgrün weist darauf hin, dass der Verlust von Bäumen und Ausgleichsflächen in einem entsprechenden Ausgleich münden muss.
2. Von Seiten der Abteilung Bauverwaltung wird im Hinblick auf einen Naturschutzfachlichen Ausgleich vorgeschlagen, die restliche Ausgleichsfläche intensiver zu bepflanzen. Ferner wird eine Bepflanzung des Innenteils des Kreisels angeregt.
3. Die untere Naturschutzbehörde regt an, für die Überbauung der Ausgleichsfläche an anderer standörtlich geeigneter Stelle einen gleichartigen Wiesen- und Gehölzbestand mindestens in der Größenordnung der beeinträchtigten Flächen aufzubauen. Auch für den Eingriff in den Vegetationsbestand durch den Bau des Kreisels ist im Verhältnis 1 : 1 eine Ausgleichsfläche bereitzustellen. Der Beirat für Naturschutz regt an, als Ausgleich Kompensationsflächen vorzusehen, die in ihrer

Biotopentwicklung ebenso weit fortgeschritten sind wie die überplanten Flächen. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre der Flächenausgleich nicht nur 1:1, sondern mit einem höheren Ansatz zu erbringen, welcher der entstehenden Entwicklungsverzögerung Rechnung trägt. Eine Anerkennung der neu entstehenden Grünflächen auf den geplanten Verkehrsinseln und ihre Verrechnung zur Kompensation wegfallender Ausgleichsflächen wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde und Beirats des Beirats für Naturschutz als kritisch angesehen, da sie nicht die erforderlichen Biotopfunktionen der verlorengehenden Vegetationsbestände ersetzen.

Von Seiten der Abteilung Bauverwaltung wird bezüglich der benötigten externen Ausgleichsflächen auf eine bereits als ökologische Ausgleichfläche angelegte Vorratsfläche im Bebauungsplangebiet Schlangenwühl-Süd in der Gewann „Im Geißhorn“ verwiesen.

4. Nach Anregungen der unteren Naturschutzbehörde soll bei der Ermittlung der Flächengröße der Ausgleichsflächen der Zeitfaktor für die Erreichung einer gleichwertigen Biotopstruktur berücksichtigt werden. Die Maßnahme soll daher bereits im Herbst 2008 hergestellt werden, damit rechtzeitig Ersatzbiotope für die zerstörten Lebensräume mit Beginn der Brutzeit im Frühjahr 2009 besiedelt werden können. Diesbezüglich wird durch die untere Naturschutzbehörde auch angeregt, dass der Landschaftsplan einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen enthalten soll und verbindliche Aussagen zur Flächenverfügbarkeit macht.
5. Folgende Festsetzungen werden durch den Beirat empfohlen:
 - bei Neuanlage von Grünland: Auftrag von standortgerechtem Heudrusch, ggf. ergänzt durch kräuterreiche, standortgerechte Einsaat autochthonen Saatguts
 - Pflege durch Heumahd, also Mahd mit Abtransport des Mähguts, da einfaches Mulchen nicht zu artenreicher Wiesenvegetation führt.
6. Durch die untere Naturschutzbehörde wird angeregt, dass der Landschaftsplan Angaben zur Bedeutung der Biotopbestände im Untersuchungsraum für den Artenschutz auf der Grundlage des Artenschutzrechts beinhalten soll.

Beschlussvorschlag

1. *Um einen naturschutzfachlichen Ausgleich zu erzielen, wurden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.*
2. *Eine intensivere Bepflanzung der restlichen Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes Schlangenwühl - Nord widerspricht den innerhalb dieses Bebauungsplans enthaltenen Entwicklungszielen.*
3. *Die in Anspruch genommenen Flächen werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.*
Eine Verrechnung von neu entstehenden Grünflächen auf den geplanten Verkehrsinseln und wegfallenden Ausgleichsflächen erfolgt nicht.
Der Verlust des Straßenrandgrüns wird mit Flächen gleichen Typs kompensiert.
Hinsichtlich des Verlustes der Bäume erfolgt außerhalb des Plangebiets ein Teilausgleich.
Die Möglichkeit einer Integration der Fläche in der Gewanne „ Im Geißhorn“ in die Eingriffsausgleichsbilanzierung ist bis zur Offenlage abschließend zu prüfen.
4. *Alle zur Grüngestaltung vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Kreisverkehrs anzulegen.*

Die Umwandlung der Acker- zu Wiesenfläche im „Kirchengrün“ müsste spätestens im Herbst nach Baubeginn des Kreisels erfolgen.

5. *Bei Inanspruchnahme der Fläche „Im Kirchengrün“ ist die bisher ackerbaulich genutzte Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umzuwandeln und dauerhaft extensiv zu pflegen.*
6. *Angaben zur Bedeutung der Biotopbestände und Ausführungen zum Artenschutz sind im Landschaftsplan enthalten.*

Begründung

Landschaftsplan und Umweltbericht lagen im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch nicht vor. Vielmehr ist es Ziel dieser Verfahrensschritte im Rahmen des Scopingverfahrens Anregungen zum Prüfumfang und zu den erforderlichen Inhalten, vor allem des Umweltberichts, zu erhalten. Mittlerweile wurde der Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan erarbeitet.

zu 1: Um einen naturschutzfachlichen Ausgleich zu erzielen wurden durch die Landschaftsplanerin entsprechende Festsetzungen erarbeitet. Hierbei werden Maßnahmen, welche sowohl den Verlust der Ausgleichsfläche als auch den Verlust der Bäume kompensieren, vorgeschlagen. Sie wurden vollinhaltlich in den Bebauungsplan integriert.

zu 2: Um einen Teilausgleich für den Verlust der Baumstandorte zu erzielen, wurden drei Bäume in den jeweils gehölzfreien Flächen der Ausgleichfläche nördlich des Kreisels vorgesehen (siehe auch Punkt 3). Eine intensivere Bepflanzung dieser Ausgleichsfläche soll jedoch nicht vorgenommen werden, da dies dem ursprünglichen Entwicklungsziel, nach welchem die Fläche nur zu ca. 30 % mit Baum- und Straucharten zu bepflanzen ist und ansonsten der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen ist, widerspricht. Eine weitere Anpflanzung von Gehölzen sollte nicht erfolgen.

zu 3: Hinsichtlich des Ausgleichs ist folgendes Vorgehen geplant:

1. Der Verlust von 1130 m² des Vegetationstyps Straßenrand wird durch die Vorgabe der Begrünung des straßenbegleitenden Flächen und der Kreismitte (insgesamt 1.990 m²) ausgeglichen.
2. Auf der Grundlage von § 1a Abs.3 Satz 4 BauGB kann der erforderliche Ausgleich durch Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen realisiert werden.

Da sich innerhalb des Plangebiets nur beschränkte räumliche Möglichkeiten zum Ausgleich bieten und auch die nähere Umgebung bereits vollständig überplant ist, so dass auch eine Erweiterung des Plangebietes diesbezüglich nicht zum Erfolg führen würde, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Hierzu sollte ursprünglich eine Fläche des Gewanns „Im Kirchengrün“ herangezogen werden. Als Kompensation für den Verlust von 740 m² Wiesenfläche und 390 m² Gehölzfläche soll auf dieser externen Ersatzfläche eine 1.130 m² große Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umgewandelt werden. Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme würde sich im gleichen Naturraum wie der Eingriff befinden; in diesem Naturraum (Aue) entspräche die Entwicklung von Extensivgrünland dem Leitbild der Landschaftsentwicklung. Die in Anspruch genommenen Flächen würden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die überplante Ausgleichsfläche wurde erst vor rund 10 Jahren angelegt, so dass die noch verhältnismäßig jungen Grünstrukturen in ihrer ökologischen Wertigkeit noch nicht so hoch einzustufen sind, als dass ein höherer Ausgleich gerechtfertigt wäre.

Ingesamt würde den Anregungen der unteren Naturschutzbehörde und des Beirats für Naturschutz Rechnung getragen: Wiesen und Gehölzflächen werden mit Flächen aus dem gleichen Naturraum verrechnet. Eine Verrechnung von neu entstehenden Grünflächen auf den geplanten Verkehrsinseln und wegfallenden Ausgleichsflächen erfolgt nicht. Lediglich der Verlust des Straßenrandgrüns wird mit Flächen gleichen Typs kompensiert.

Alternativ könnte auch die durch die Bauverwaltung vorgeschlagene Fläche in die Bilanzierung mit eingestellt werden. Die Fläche befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Schlangewühl – Süd in der Gewanne „Im Geißhorn“. Festgesetzt ist ein Mischgebiet. Auf der Fläche befindet sich jedoch kein Baufenster, ferner ist sie an keine öffentliche Erschließungsanlage angebunden, so dass eine Bebauung im Sinne eines Mischgebiets nicht möglich wäre. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Schlangewühl - Süd. Bei der Herstellung der Ausgleichsflächen wurde auch diese Fläche im Sinne einer Ausgleichsfläche hergestellt. Das Gelände gehört der Weisenhausstiftung. Der Nutzung dieser Fläche als Ausgleichsfläche wurde gemäß Aussagen der Bauverwaltung bereits zugestimmt. Abschließend müsste die Fläche jedoch noch durch die Landschaftsplanerin auf ihre ökologische Wertigkeit und ihre spezielle Eignung hin untersucht werden. Auch das Verhältnis des Ausgleichs müsste noch ermittelt werden. Da die Fläche „Im Geißhorn“ für den gesamten Ausgleich nicht groß genug ist, müsste die verbleibende Fläche zusätzlich innerhalb der Gewanne „Im Kirchengrün“ realisiert werden.

Da es sich bei beiden Flächen um von Seiten der Stadt zur Verfügung gestellte Flächen handeln würde und die Fläche „Im Kirchengrün“ sicher zur Verfügung steht, ist die Verwirklichung des Ausgleichs auf jeden Fall gewährleistet. Bis zur Offenlage ist zu prüfen, ob die Fläche in der Gemarkung „Im Geißhorn“ mit in die Bilanzierung eingestellt werden soll.

3. 5 bestehende Bäume fallen durch den Bau des Kreisels weg, zusätzlich können in der Austraße 5 im Bebauungsplan Schlangewühl - Nord festgesetzte Baumstandorte nicht mehr verwirklicht werden.

Um einen Teilausgleich für den Verlust der Bäume zu erwirken, wird ein Baum in der Mitte des Kreisels festgesetzt. Drei weitere Bäume sollen außerhalb des Geltungsbereichs in der benachbarten Ausgleichsfläche verwirklicht werden. Die Bäume wurden an den Stellen verortet, an denen sich keine Gehölzstrukturen befinden. Weitere Baumstandorte sollen in dieser Fläche nicht vorgesehen werden, da dieser Fläche gemäß Entwicklungsziel des Bebauungsplanes Schlangewühl - Nord ein Offenlandcharakter zukommen soll. Dieses Ziel würde durch das Anpflanzen weiterer Bäume unterlaufen.

Die Umwandlung der derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in Extensivgrünland stellt einen multifunktionalen Ausgleich dar. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktionen, womit eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens erfolgt. Zudem werden wertvolle Biotop- und Habitatfunktionen entwickelt, die einen Ersatz für den Verlust von Wiesen- und Gehölzflächen darstellen, so dass der Verlust der Baumstandorte insgesamt betrachtet zwar nicht gleichartig, jedoch gleichwertig ausgeglichen wird.

- zu 4: Eine Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes noch in diesem Herbst ist nicht möglich, da erst Anfang des nächsten Jahres mit der Rechtskraft des Bauleitplanes gerechnet wird. Die Festsetzungen zu den Grünordnerischen Maßnahmen treten erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans in Kraft.

Hinsichtlich der Verwirklichung der Maßnahmen trifft der Landschaftsplan die

Aussage, dass alle zur Grüngestaltung vorgesehenen Maßnahmen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Kreisverkehrs anzulegen sind. Diese Vorgabe ist realistisch, ihr kann gefolgt werden. Da der Zeitpunkt der Rechtskraft eines Bebauungsplanes nie ganz genau vorhergesehen werden kann, ist durch die Festlegung des Zeitraumes von einem Jahr gewährleistet, dass die grünordnerischen Maßnahmen noch zeitnah umgesetzt werden, die entsprechenden Vegetationsperioden jedoch abgewartet werden können.

Bezüglich der Ausgleichsfläche „Im Kirchengrün“ ist innerhalb des Landschaftsplanes ausgeführt, dass die Umwandlung der Acker- zu Wiesenfläche spätestens im Herbst nach Baubeginn des Kreisels erfolgen muss. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die unmittelbar auf den Baubeginn folgende entsprechende Vegetationsperiode genutzt wird.

Da ausschließlich Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden überplant werden, ist von deren Verfügbarkeit auszugehen.

- zu 5: Im Falle der Inanspruchnahme der Fläche „Im Kirchengrün“ hat die Landschaftsplanerin bezüglich der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche in dieser Gewanne einen Festsetzungsvorschlag dahingehend unterbreitet, dass die bisher ackerbaulich genutzte Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umgewandelt werden soll und dauerhaft extensiv zu pflegen ist. Diese recht übergeordnet gehaltene Festsetzung steht den Vorschlägen des Beirats für Naturschutz nicht entgegen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche „Im Kirchengrün“ erfolgen derzeit schrittweise, je nach Ausgleichsbedarf der zu realisierenden Bebauungspläne. Die Realisierung und die Pflege der Flächen wird fachgerecht durch die Stadtgärtnerei vorgenommen, genauere Festsetzung hierzu sind nicht erforderlich. Die Anregungen des Beirates für Naturschutz werden jedoch im Sinne von Empfehlungen aufgegriffen und in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert.
- zu 6: Der Landschaftsplan wurde inhaltlich in den zum Bebauungsplansplan erarbeiteten Fachbeitrag „Umweltbericht und Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ integriert. Das Thema Artenschutz wurde in den Kapiteln „Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile“ und „Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens“ abgearbeitet. Angaben zur Bedeutung der Biotopbestände enthält das Kapitel „Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile“.

2. Anregungen zum Deich und zur Entwässerung

1. Die untere Wasserbehörde und die SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weisen darauf hin, dass sich das Vorhaben innerhalb einer 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 Rheindeichordnung befindet. In dieser Schutzzone sind Grabungen, Bohrungen, das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die die Deichsicherheit beeinträchtigen können, nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde zulässig. Auch die vorgesehene Bepflanzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Rheindeichordnung mit den Wasserbehörden abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Maßnahmen in der Deichschutzzone eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht ersetzen.
2. Die SWS regen an, die Versickerungsmöglichkeit zu prüfen. Ferner wird angeregt Aussagen über die Belastung des anfallenden Niederschlagswasser zu treffen.
3. Die SGD – Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz macht darauf aufmerksam, dass mit der geplanten breitflächigen Versickerung über

die Bankette vom Grundsatz her zwar Einverständnis besteht, das Entwässerungskonzept jedoch noch im Hause der SGD abzustimmen sei. Schäden an Dritten (z.B. Nachbargrundstücke, Rheinhauptdeich) durch die vorgesehene Entwässerung müssen ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag

1. *Die Anregungen hinsichtlich der Rheindeichordnung werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.*
2. *Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, die Möglichkeit zur Versickerung wurde bereits im Rahmen der technischen Planung geprüft.*
3. *Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, die Entwässerung wurde zwischenzeitlich mit der zuständigen Stelle der SGD Süd abgestimmt.*

Begründung

zu 1: Die Rheindeichordnung kann auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht abschließend vollzogen werden, sie muss jedoch für alle weiteren Planungsebenen Beachtung finden. Damit auch die nachfolgenden Planungsebenen zur Beachtung der Rheindeichordnung angehalten sind, werden die Anregungen in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert. Zudem wurde das entsprechende Schreiben an die für die technische Planung zuständige Stelle weitergeleitet.

zu 2: Die Möglichkeit zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurde bereits im Rahmen der technischen Planung geprüft. Es ist vorgesehen, die Geh- und Radwegfläche im Nordwestlichen Bereich über das Bankett in der Grünfläche zu versickern. Die Fahrbahn soll, wie im Bestand auch, an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden. Eine Versickerung des hier anfallenden Wassers soll aus Gründen des Deichschutzes und wegen der zu erwartenden Schadstoffbelastung (Erhöhter Reifenabrieb im Kurvenbereich, Tausalz, erhöhte Gefahr verlorener Ladung im Kreisel) nicht erfolgen.

zu 3: Die Grundzüge der Entwässerung wurden der SGD bei einem Gespräch erläutert. Folgendes ist vorgesehen:

Die Kreiselfahrbahn soll an die vorhandenen Kanalanschlüsse angeschlossen werden. Der Rad- und Gehweg auf der südwestlichen Seite hat Gefälle zur Fahrbahn. Der nordwestliche Geh- und Radweg soll in die benachbarte Ausgleichfläche, welche sich in städtischem Eigentum befindet, entwässert werden. Dies steht der Zielsetzung der Ausgleichsfläche nicht entgegen.

Von Seiten der SGD wurde Zustimmung signalisiert.

3. Anregungen zu den Altlasten

Die untere Wasserbehörde führt noch einmal aus, dass das Vorhaben im Abstrom der Grundwasserverunreinigung „Speyer West“ liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte beim Bau des Kreisels eine Grundwasserhaltung notwendig werden, die erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der SGD – Süd einzuholen sind.

Beschlussvorschlag

Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig. Entsprechende Ausführungen waren bereits in der Begründung und in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.

Begründung

Das Gelände befindet sich im Abstrom des ehemaligen „Richtberggeländes“. Die Fa. Richtberg war seit 1938 als Holzverarbeitungsbetrieb gemeldet, bis ca. 1975/1976 wurde dort auch imprägniert, u.a. Eisenbahnschwellen. Altlastentechnisch dürfte der Straßenbereich nicht betroffen sein, da die belastete Fläche etwas weiter südlich liegt. Sollte jedoch eine Grundwasserhaltung notwendig werden, sind die erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der SGD – Süd einzuholen.

4. Anregungen zu vorhandenen und geplanten Leitungen

1. Die Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland machen darauf aufmerksam, dass sich Telekommunikationslinien im Planbereich befinden. Es wurden jeweils Pläne mit den vorhandenen Anlagen überreicht.

Durch die Deutsche Telekom AG wird ausgeführt, dass u.a. bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden

Von Seiten Kabel Deutschlands wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Auch die Stadtwerke Speyer weisen darauf hin, dass die Lage der vorhandenen Kabeltrassen zu beachten ist.

Die Stadtwerke Speyer machen darauf aufmerksam, dass es beabsichtigt ist, im Bereich der der Gasversorgung eine Mitteldruckleitung um ca. 30 m aus dem Kreisel in Richtung Klärwerk zu verlängern. Eine bestehende Mitteldruckleitung Gasmessstelle muss kostenpflichtig aus dem Neubaubereich verlegt werden. Des weiteren teilen die Stadtwerke mit, dass es beabsichtigt ist zwei Fernwärmeleitungen in den Bereich des Kreisels einzubringen.

Beschlussvorschlag

1. *Die Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend den Anregungen der Deutschen Telekom AG und Kabel Deutschlands ergänzt.*
2. *Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange müssen jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt werden.*

Begründung

zu 1: Die Anregungen zu den bestehenden Leitungstrassen können auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht geklärt werden und müssen im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Damit jedoch auch die nachfolgenden Planungsebenen Kenntnis von den Belangen der Deutschen Telekom AG, Kabel Deutschlands und den Stadtwerken Speyer erlangen, werden die Anregungen zu den vorhandenen Leitungstrassen in die Hinweise zum Bebauungsplan (siehe Nr. A 11) integriert. Zudem wurden die entsprechenden Schreiben inklusive Lageplänen (soweit übergeben) an die für die technische Planung zuständigen Stellen weitergeleitet.

zu 2: Der Baubeginn wird rechtzeitig angezeigt. Der Unternehmer muss die Planunterlagen der Stadtwerke einholen. Eine Baustelleneinweisung ist vorgesehen.

Der Bau eines Kreisverkehrsplatzes steht der Verlegung der Fernwärmeleitung nicht entgegen, es wird davon ausgegangen, dass von Seiten der Stadtwerke im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig geeignete Pläne vorgelegt werden und die

Verlegung sämtlicher Leitungen auf die Planung des Kreisels abgestimmt wird.

5. Anregungen zur technischen Infrastruktur

Die SWS machen darauf aufmerksam, dass die Zugänglichkeit der vorhandenen Schachtbauwerke durch den Planer zu überprüfen ist, so dass in Zukunft keine Behinderung des Straßenverkehrs durch Wartungs- und Reinigungsarbeiten erfolgt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass alle bestehenden Gas- und Wasserschieberkappen kostenpflichtig auf die neue Höhe anzugleichen sind.

Beschlussvorschlag

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Zugänglichkeit der Schächte wurde durch den Planer beachtet. Auch die Frage der Übernahme von Kosten kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden.

Begründung

Die Zugänglichkeit der Schächte wurde zwischen EBS und dem Planungsbüro abgestimmt.

Es ist vorgesehen, dass zur Wartung des östlichen Schachts das Fahrzeug auf der Grünfläche daneben stehen muss.

Ergebnis von frühzeitiger Bürgerbeteiligung und Trägerbeteiligung

Auf Basis der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf zum Bebauungsplan zwischenzeitlich wie folgt fortgeschrieben:

Planzeichnung

- Die Festsetzungen zur Grüngestaltung und hinsichtlich des Ausgleichs wurden verfeinert.

Textliche Festsetzungen

- Die textlichen Festsetzungen wurden hinsichtlich der grüngestalterischen Maßnahmen ergänzt.

Hinweise zum Bebauungsplan

- Die Hinweise zum Bebauungsplan wurden um Empfehlungen bezüglich der Begrünung, den vorhandenen Leitungen und der Deichanlage vervollständigt.

Begründung

- Die Begründung wurde um den kombinierten Umweltbericht und um Ausführungen zum Landschaftsplan ergänzt.

Anlagen:

- Planzeichnung
- Textfestsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht

Speyer, den 02.10.2008